

12.03.85

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/84 - Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v.H. des Wertes.

B. Lösung

Das für das Jahr 1984 eröffnete Zollkontingent wird um 52 000 t auf 566 000 t erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 13.05.85

12.03.85

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/84 - Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1984
für Bananen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. März 1985

14 (44) - 653 04 - Zo 178/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

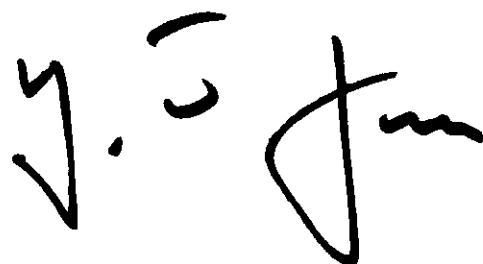
Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, die von der Bundesregierung erlassene

Verordnung zur Änderung des Deutschen
Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/84 - Zweite Erhöhung des Zoll-
kontingents 1984 für Bananen)

mit Begründung.

Die Verordnung wurde am 20. Dezember 1984 im Bundesgesetzblatt II S. 1036 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 13.05.85

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/84 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbe-

zeichnung) die Mengenangabe „514 000 t“ ersetzt durch „566 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen¹⁾“ für das Kalenderjahr 1984 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1983.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1983 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/84 — Zollkontingent 1984 für Bananen) vom 14. Dezember 1983²⁾ ein Zollkontingent (Grundkontingent) in Höhe von 303 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1983 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Ände-

rung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/84 — Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen) vom 27. September 1984³⁾ zunächst auf 514 000 t (303 000 t Grundkontingent + 211 000 t Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 52 000 t auf insgesamt 566 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1984 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20% des Wertes) zu erwarten wären. Gemessen am Gesamtumfang der Einfuhren sind aufgrund der in Rede stehenden Bananeneinfuhrmengen Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

²⁾ BGBl. II S. 779

³⁾ BGBl. II S. 910